

1959

Ausgegeben zu Bonn am 9. Mai 1959

Nr. 16

Tag	Inhalt:	Seite
5. 5. 59	Spar-Prämiengesetz	241
23. 4. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 52 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes	244

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 18. April 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge. — Bekanntmachung über die Berichtigung des französischen Textes des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Inkrafttreten für Finnland). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Zusatzabkommens vom 1. November 1957 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern.

Gesetz über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämiengesetz).

Vom 5. Mai 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Voraussetzung für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die auf fünf Jahre festgelegt werden und nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten.

(2) Als Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
2. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
3. Aufwendungen für den Ersterwerb
 - a) von Wertpapieren, die von Bund, Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen

Rechts oder Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und im Saarland ausgegeben werden,

- b) der von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) ausgegebenen Anteilscheine an einem Sondervermögen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt und Ansprüche aus dem Vertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn der Prämienparer nach dem Vertragsabschluß stirbt oder völlig erwerbsunfähig wird. Heiratet der Prämienparer nach dem Vertragsabschluß, so ist die Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Beginn der Festlegungsfrist unschädlich.

(4) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparbeiträge mindestens 60 Deutsche Mark betragen; bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten ist die Summe der während eines Kalenderjahres vertragsgemäß entrichteten Einzahlungen maßgebend.

§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Sie beträgt jedoch für alle im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge höchstens 120 Deutsche Mark, bei Ehegatten, die während des ganzen Kalenderjahres verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben, zusammen höchstens 240 Deutsche Mark. Hat der Prämiensparer oder haben die Ehegatten mindestens drei Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöhen sich die Höchstbeträge der Prämien um 120 Deutsche Mark. Für die Feststellung des Höchstbetrags sind die Sparbeiträge des Prämiensparers und seiner Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zusammenzurechnen.

(2) Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 werden gleichgestellt

1. verwitwete Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben, wenn ihnen für den Veranlagungszeitraum ein Kinderfreibetrag für ein Kind oder mehrere Kinder zusteht, das Kind oder die Kinder aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen sind und das Kind oder die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. alleinstehende Personen, wenn bei ihnen mindestens ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen wird und das Kind oder die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. alleinstehende Personen, wenn sie mindestens vier Monate vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem die Sparbeiträge nach diesem Gesetz geleistet werden, das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Gewährung und Gutschrift der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr endet. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Bei Versäumung der Antrags-

frist kann unter den Voraussetzungen der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 4 zuständigen Finanzamt zu; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt.

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut schreibt die Prämie dem Prämiensparer gesondert gut. Das Kreditinstitut verzinst die gutgeschriebene Prämie vom Beginn des Kalenderjahres an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Dabei ist der Zinsfuß für Spareinlagen mit einer Laufzeit von zwölf Monaten und mehr zugrunde zu legen. Die gutgeschriebene Prämie darf einschließlich der auf sie gutgebrachten Zinsen und Zinseszinsen dem Prämiensparer vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Prämiensparer bis zum Ablauf der Festlegungsfrist beantragen, daß das Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch schriftlichen, begründeten Bescheid entscheidet. Der Bescheid soll auch die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 3 Abs. 4) an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausgezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbetrages ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen. § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut hat Gutschriften nach § 3 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder
2. soweit das Finanzamt nach § 4 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbetrages ganz oder zum Teil ablehnt.

§ 6

Ermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden,
2. über die Abgrenzung des Begriffs Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3,
3. über die Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages der für die Höhe der Prämie im ersten Kalenderjahr der Laufzeit maßgebliche Familienstand ändert,
4. über das Verfahren nach §§ 3, 4 und 5,
5. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind,
6. über Anzeigepflichten.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Sparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes und vor dem 1. Januar 1964 abgeschlossen worden sind. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) tritt an die Stelle des 1. Januar 1964 der 1. Januar 1963. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet worden sind, als Sparbeiträge im Sinne dieses Gesetzes behandelt werden können.

§ 9

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Anwendung im Saarland

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Mai 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 52 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. März 1959 — 1 BvL 39/56 — 1 BvL 44/56 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 52 Absatz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 862)

auf Antrag

des Sozialgerichts Detmold und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 52 Absatz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 866) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. April 1959.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer